



Planliche und textliche Festsetzungen



Festlegungsgrenze



Hecke

Folgende Auswahlliste ist für die Bepflanzung zu verwenden.

Bäume

Acer campestre
Acer platanoides
Betula pendula
Carpinus betulus
Fraxinus excelsior
Prunus avium
Quercus robur
Tilia cordata

Feldahorn
Spitzahorn
Birke
Hainbuche
Esche
Vogelkirsche
Stieleiche
Winterlinde

Sträucher

Cornus sanguinea
Corylus avellana
Crataegus monogyna
Euonymus europaeus
Ligustrum vulgare
Lonicera xylosteum
Prunus padus
Rhamnus frangula
Sambucus nigra
Viburnum opulus

Hartriegel
Haselnuß
Eingr. Weißdom.
Pfaffenhütchen
Liguster
Rote Heckenkirsche
Traubenkirsche
Faulbaum
Schwarzer Holunder
Gemeiner Schneeball

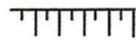


Entlang der Landshuter Strasse pro angef. 15 m Grundstückslänge eine Esche in einem durchgehend 2 m breiten Grünstreifen zu pflanzen. Mindestpflanzgröße 14/16 Hochstamm. Grundstückszufahrten max. 6.50 m pro Grundstück sind möglich.

„Zum Schutz von Boden und Grundwasser ist auf den Einsatz von Pestiziden und Mineraldünger, von Streusalz und anderen ätzenden Streustoffen auf öffentlichen und privaten Flächen zu verzichten.“

Die Baumschutzverordnung der Stadt Straubing ist zu beachten. Die genauen Standorte von festgesetzten Baumpflanzungen sind wegen verschiedener Versorgungsleitungen mit der Stadtwerke Straubing GmbH abzustimmen.

Planliche und textliche Hinweise



Böschung

Die Abfallbehältnisse sind an der Landshuter Strasse bereitzustellen.

Der Stadtrat hat am 23.10.2006 eine Festlegungs- und Einbeziehungssatzung beschlossen (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB). Der Planentwurf dieser Festlegungs- und Einbeziehungssatzung wurde gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 26.03.2007 bis 30.04.2007 in Straubing öffentlich ausgelegt.



Straubing, den 03.05.2007

R. Perlak
Perlak
Oberbürgermeister

Die Stadt Straubing hat mit Beschluss des Stadtrates vom 23.07.2007 die Festlegungs- und Einbeziehungssatzung in der Fassung vom - gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.



Straubing, den 27.12.2007

R. Perlak
Perlak
Oberbürgermeister

Die Festlegungs- und Einbeziehungssatzung ist durch ortsübliche Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Straubing Nr.: 51 am 20.12.2007 bekanntgemacht worden. Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB ist die Festlegungs- und Einbeziehungssatzung durch diese Veröffentlichung rechtsverbindlich. Die rechtsverbindliche Festlegungs- und Einbeziehungssatzung liegt samt Begründung im Stadtbauamt Straubing öffentlich aus.



Straubing, den 27.12.2007

R. Perlak
Perlak
Oberbürgermeister